

## Verordnung über die Behindertenhilfe

Änderung vom 18. Dezember 2012

GS 37.1249

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 25. September 2001<sup>1</sup> über die Behindertenhilfe wird wie folgt geändert:

### **§ 4a Planungs-, Bau- und Betriebsbeiträge: Zuständigkeit**

Das Amt entscheidet über Gesuche für Betriebsbeiträge gemäss § 29 Absatz 2 SHG.

### **§ 4b Planungs- und Baubeiträge: Ausrichtung**

<sup>1</sup> Das Amt führt das Verfahren über Gesuche für Planungs- und Baubeiträge gemäss § 29 Absatz 2 SHG. Zur Bewilligung der Beiträge ist das im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz bezeichnete Organ im Rahmen seiner Kompetenzen zuständig.

<sup>2</sup> Die Höhe der Planungs- und Baubeiträge richtet sich nach dem Bedarf für die Realisierung. Kantonale Baubeiträge betragen höchstens ein Drittel der vereinbarten Baukosten.

### **§ 4c Betriebsbeiträge: Ausrichtung**

<sup>1</sup> Die Höhe der Betriebsbeiträge richtet sich nach dem ungedeckten Teil der Kosten von behinderungsbedingt notwendigen Leistungen einer anerkannten Behinderteneinrichtung an eine behinderte Person gemäss § 4 Absatz 3 dieser Verordnung und nach dem Anteil der kantonalen Benutzerinnen und Benutzer.

<sup>2</sup> Die Höhe der Betriebsbeiträge basiert auf der Berechnung des Betriebsbeitrages der Invalidenversicherung für das Jahr 2007 zuzüglich die Teuerungszuschläge für die Jahre 2008 bis 2012. Bei begleiteter Arbeit werden zudem die im Jahr 2007 darüber hinaus durch den Kanton Basel-Landschaft geleisteten Beiträge zuzüglich die Teuerungszuschläge bis 2012 berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> GS 34.295, SGS 850.16

<sup>3</sup> Betriebsbeiträge können aufgrund von Qualitätsänderungen und Erweiterung des quantitativen Leistungsangebotes angepasst werden.

<sup>4</sup> Für Änderungen nach Absatz 3 und neue Leistungen in den Bereichen betreute Tagesgestaltung und betreutes Wohnen gelten für die Betriebsbeiträge einschliesslich der allfälligen Änderungen folgende Höchstwerte:

- a. für betreute Tagesgestaltung (extern): 2'860 Fr. pro Monat
- b. für betreutes Wohnen: 4'867 Fr. pro Monat
- c. für betreutes Wohnen mit betreuer Tagesgestaltung: 9'000 Fr. pro Monat

<sup>5</sup> Betriebsbeiträge, die zu Beginn des Jahres 2013 die Höchstwerte überschreiten, geniessen Besitzstand, können bei Änderungen gemäss Absatz 3 jedoch nicht erhöht werden.

<sup>6</sup> Die Betriebsbeiträge und Höchstwerte werden jährlich im Umfang von 80 Prozent des Landratsbeschlusses über den Ausgleich der Teuerung für das basellandschaftliche Staatspersonal an die Teuerung angepasst.

### **§ 18a      Reglemente**

Das Amt kann zur einheitlichen Ausgestaltung der Leistungserbringung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen inklusive Infrastruktur Reglemente erlassen.

### **§ 23      Absätze 3, 4 und 5**

<sup>3</sup> Personen, welche keine Rente der IV beziehen und an deren Aufenthalt das Bundesamt für Sozialversicherung im Jahr 2007 Betriebsbeiträge ausrichtete, gelten für die Dauer ihres Aufenthaltes als behinderte Erwachsene, längstens aber bis zum 31. Dezember 2016.

<sup>4</sup> aufgehoben.

<sup>5</sup> aufgehoben.

## **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal, 18. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann